

Eurosun Sonnenschutz s.r.o.

Verkaufs-, Lieferungs-, Montage- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss, Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (Besteller). Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Unsere Angebote sind stets freibleibend, Angebote und Auftragsausführung erfolgen ausschließlich und nur aufgrund unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, diese gelten ausschließlich. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers, gleich wie sie lauten, sind für uns nicht verbindlich. Diese werden nur dann und insoweit Bestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Dies gilt insbesondere für mündliche Zusagen jedweder Art unserer Außendienstmitarbeiter und unseres Personals. Bei telefonischer Auftragserteilung ist ausschließlich der Text unserer Auftragsbestätigung maßgebend. Der Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmt sich ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, auch wenn Widersprüche zur Bestellung bestehen und der Kunde den Ausführungen der Lieferung und Leistung nicht unmittelbar widerspricht.

An Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt werden noch anderen zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind diese im Original zurückzusenden. Aufträge gelten generell als angenommen, wenn wir der Auftragsannahme nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen, ab Auftragseingang im Werk, widersprechen. Auftragsänderungen oder Auftragsstornierungen nach Eingang der Aufträge können generell nur berücksichtigt werden, wenn mit der Bearbeitung des Auftrages nicht schon begonnen worden ist.

EUROSUN Sonnenschutz s.r.o.

Svatbinská 494 • CZ-28163 Kostelec nad Černými lesy • T +420 321 679 404 • F +420 321 679 403 • info@eurosun-sonnenschutz.com
Geschäftsführer: Johann Scheuringer, Thomas Litzlbauer • Ust-IdNr. CZ47115297 • Stadtgericht Prag, Teil C, Beilage 297781
Bankverbindung Deutschland: Oberbank AG Straubing • IBAN DE82 7012 0700 1501 1158 91 • BIC OBKLDEMX
Bankverbindung Österreich: Waldviertler Sparkasse Bank AG • IBAN AT59 2027 2083 0026 1040 • BIC SPZWAT21
www.eurosun-sonnenschutz.com

Wir behalten uns das Recht vor, auch nach Absenden der Auftragsbestätigung technische Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch nicht der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung stark beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk auf normaler Frachtbasis, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Wird eine andere Versandart gewünscht, dann trägt der Kunde die Kosten der Differenzfracht. Unsere Preise sind unverbindlich. Maßgeblich sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung. Mit Herausgabe einer neuen Liste verliert die alte Liste ihre Gültigkeit.

Liegt einem Auftrag ein Angebot oder ein Werksauftrag zugrunde, so gelten für diesen Auftrag die im Angebot enthaltenen oder im Werksvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Ergänzungsvorschlag: Der Kaufpreis ist grundsätzlich fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit unserer Auftragsbestätigung.

3. Versand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Kostelec nad Černými lesy, CZ. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden über. Beim Versandungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, Gesellschaft oder Anstalt über. Rücksendungen können wir ohne vorherige Zustimmung weder annehmen noch gutschreiben. Unsere Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Empfängers bei Normalverpackungen ohne Zusatzkosten, auf günstigstem Versandwege. Wird

vereinbart, dass wir die Versandkosten tragen, so wird die Versandart grundsätzlich durch uns bestimmt. Eil- und Expresszuschläge sowie Kistenverpackung bei Fertigprodukten werden in Rechnung gestellt. Bei Lieferung an Dritte erfolgt die Lieferung unfrei; die Verpackung wird entsprechend in Rechnung gestellt. Verrechnete Einwegverpackung wird weder zurückgekommen noch gutgeschrieben. Zubehör-, Ersatzlieferungen und Teillieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei, bei Rechnungswerten unter 250,- € wird Bearbeitungszuschlag in Höhe von 25,- € zuzüglich evtl. Portoauslagen berechnet. Offensichtliche Transportschäden hat uns der Empfänger unverzüglich nach Erhalt der Ware zumindest in Textform mitzuteilen.

Sollte der Transportschaden durch die Bundesbahn oder einen Spediteur entstanden sein, so hat der Empfänger zur Wahrung seiner Ansprüche gegen diese unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei der Bundesbahn oder beim Spediteur zu beantragen.

4. Gefahrenübergang – Abnahme

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, Gesellschaft oder Anstalt über. Wird die gelieferte Ware von uns montiert, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte und montierte Ware abzunehmen, sobald wir ihm die Beendigung der Montage mündlich oder schriftlich angezeigt haben und das Werk insgesamt abnahmefähig ist. Dies gilt auch dann, wenn Lieferung und Montage keinen einheitlichen Auftrag bilden. Die Inbetriebnahme von montierten Anlagen gilt gleichzeitig als Abnahme durch Ingebrauchnahme.

5. Montage

Montagekosten verstehen sich bei bauseitiger fachgerechter Vorbereitung (zum Beispiel für Fenster, Wände) und bei bauseits vorhandenen Befestigungsvorrichtungen zur Aufnahme der Gesamtlast des Montagegegenstandes (ggf. auch Dübel, geeignete Haltevorrichtungen usw.) bei horizontal stabilen Decken.

Fehlt die dargelegte bauseitige Voraussetzung ganz oder teilweise und wird hier eine Mehrleistung unsererseits erforderlich, dann wird diese dem Kunden gesondert berechnet. Erforderlicher Mehraufwand für Bohren, Stemmen, Gewinde schneiden, Stellung von Gerüsten, Abhängungen, Abschottungen gehen zu Lasten des Kunden. Schutzprofile, Nischen, Verkofferungen sind bauseits nach Absprache mit uns und nach unseren Vorgaben zu stellen soweit sie nicht ausdrücklich im Angebotspreis enthalten sind. Gerüste müssen für den jeweiligen Montagezweck geeignet sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Erforderliche Transportmittel (Aufzug etc.) sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei Elektroanlagen müssen die Installationen der Zuleitungen und der Einbau und Anschluss von Schaltern, Steckerkupplungen und Steuergeräten gem. VDE durch einen örtlich zugelassenen Elektroinstallateur erfolgen (Kosten bauseits).

Verdeckte Installationen am Montageort sind rechtzeitig dem montierenden Personal bekanntzugeben (genaue Kennzeichnung unter Vorlage der Werkpläne sowie Bezeichnung an Ort und Stelle). Für Schäden, die aus einer diesbezüglichen Unterlassung resultieren, haften wir nicht. Kosten, die durch unsachgemäße Bauvorbereitung entstehen, werden dem Besteller auf Nachweis berechnet.

6. Rügeobliegenheit des Käufers

Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht

erkennbare Mängel sind binnen gleicher Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Sofern Konstruktionsänderungen, Formänderungen an Gussteilen oder Profilen, auch während der Saison, erforderlich werden, behalten wir uns eine Änderung vor.

7. Gewährleistung, TOP-Garantie, sonstige Haftung

Für unsere Eurosun-Erzeugnisse übernehmen wir für die Dauer von 24 Monaten volle Gewährleistung. Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung der Ware. Bei begründeten und anerkannten Reklamationen hat der Auftraggeber die Wahl zwischen Rückgängigmachung des Vertrages und der Herabsetzung der Vergütung. Die zu ersetzenden bzw. auszubessernden Teile oder Waren sind uns unverzüglich zurückzusenden. Bei erkennbaren Mängeln setzt die Gewährleistungspflicht voraus, dass diese innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich mitgeteilt werden. In der gleichen Frist sind später auftretende Mängel ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die Anlage oder das Produkt darf nach Feststellung eines Mangels nicht mehr benutzt werden. Bei unsachgemäßer Behandlung, Montage, Instandsetzung durch Dritte entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.

Bei Reparaturen an Fremdfabrikaten - sei es im Werk oder an der Baustelle - übernehmen wir grundsätzlich keine Garantieleistung - auch nicht für evtl. durchgeführte Arbeiten. Ausgeschlossen von allen Gewährleistungen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, atmosphärische Einflüsse oder nicht fachgerechter Montage (einschließlich der Elektroinstallation) durch Dritte entstehen. Dies gilt auch für Mängel oder Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung durch den Kunden zurückzuführen sind.

[Zusätzlich gewähren wir eine 5 Jahre „TOPGarantie“ für Motorantriebe für alle bei Eurosun Sonnenschutz erhältlichen Motore ab dem Bestelldatum 01.06.2022. Die Garantieleistung umfasst nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren kostenlosen Materialersatz für alle mangelhaften Motoren, die nachweislich auf einem Material- und/oder](#)

Herstellungsfehler beruhen. Ein Kostenersatz für den Aus- und Einbau des Produktes ist außerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist ausgeschlossen. Im Rahmen der Garantie reklamierte Produkte müssen zuvor bestimmungsgemäß genutzt und entsprechend der Bedienungs- und Montageanleitung installiert und eingesetzt worden sein. Ein Garantieanspruch kann nicht gewährt werden, wenn der Mangel auf Fremdeinwirkungen, insbesondere auf Überspannung zurückzuführen ist. Wenn Reparaturen oder Eingriffe am Produkt von Personen ohne Autorisierung vorgenommen werden, erlischt ebenfalls der Garantieanspruch.

Die TOPGarantie wird zusätzlich zu der gesetzlichen Gewährleistung geleistet und schränkt diese Rechte oder zwingende Haftungsansprüche nicht ein. Eine Garantieleistung bewirkt weder eine Verlängerung der Garantie, noch setzt sie eine neue Garantiefrist in Kraft. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Leistung der Garantie ist auf das Gebiet des Staats, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, beschränkt.

Die TOPGarantie kann von Eurosun Sonnenschutz jederzeit mit Wirkung für zukünftige Verkäufe geändert oder aufgehoben werden. Der Garantieanspruch ist gegenüber Eurosun Sonnenschutz gemäß Punkt 7 *Gewährleistung* in schriftlicher Form geltend zu machen.

Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Falle ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8. Liefer-, Abnahme-, Abruffrist

Unsere Liefertermine sind nur annähernd und daher nicht fristverbindlich; sie begründen keine Fixgeschäfte. Teillieferungen sind gestattet, sofern sie dem Käufer nicht unzumutbar sind. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt auch ein, durch höhere Gewalt, wenn wir unseren Verpflichtungen durch unvorhergesehene und unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse einschl. Arbeitskämpfmaßnahmen in unseren Werken, bei einem Vorlieferant oder einem Transportunternehmen nicht nachkommen können und dadurch die Lieferung verzögert wird. Dauern diese Behinderungen länger als 6 Wochen oder finden Stilllegungen bei uns oder bei einem Vorlieferanten statt oder treten Streik oder Aussperrung, Rohstoffverknappung, nicht rechtzeitige Selbstlieferung, Betriebsstörungen ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass gegen uns Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Sollten wir in Lieferverzug kommen, so ist uns eine Nachfrist von 6 Wochen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ereignisse höherer Gewalt entbinden uns auch dann für die Dauer ihres Vorhandenseins von der Erfüllung unserer Pflichten, wenn sie erst dann eintreten, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Sind von uns bis zum Ende der Nachfrist Teillieferungen oder Teilanfertigungen ausgeführt worden, so hat der Besteller nicht das Recht, die Abnahme mit der Begründung zu verweigern, dass wir uns mit der restlichen Leistung noch in Verzug befinden. Bei Abrufaufträgen ohne feste Ablieferungstermine gilt als äußerste Abnahmefrist ein Zeitraum von 2 Monaten, ab Datum der Auftragsbestätigung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung nicht verpflichtet. Sollte der Besteller nach Herstellung des Werkes durch uns dessen Annahme verweigern bzw. den Werkvertrag kündigen, so sind wir berechtigt, 100% des Listenpreises in Rechnung zu stellen.

9. Kreditwürdigkeit

Voraussetzung der Lieferpflicht ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wer bereits im Schuldenregister eingetragen war, ist verpflichtet, uns dies vor der Bestellung mitzuteilen. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen, oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Offenbarungseid, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten, Außenständen, usw.) oder wenn der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Sicherheiten, oder Barzahlung ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen zu verlangen, weitere Lieferungen hinauszuschieben oder Lieferungen zu unterlassen.

10. Eigentumsvorbehalt

- a. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Fa. Eurosun Sonnenschutz s.r.o.
- b. Eine Verarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Waren (Vorbehaltswaren) durch den Käufer zu einer neuen Sache erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Eine Lagerung unserer Vorbehaltsware erfolgt kostenlos. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen vermischt, verarbeitet oder verbunden wird und daraus wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird, oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird und der Käufer der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt oder besitzt, überträgt der Käufer schon jetzt im Voraus das Eigentumsrecht auf uns, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten

Waren. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Jede Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Sicherungsrechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

- c. Über den Eigentumsübergang sind sich die Vertragspartner einig. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn, er hat den daraus resultierenden Anspruch bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.
- d. Der Käufer ist verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware oder der neu hergestellten Sachen auf unsere bestehenden Eigentumsrechte hinzuweisen.
- e. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Mit den Forderungen gelten auch sämtliche Nebenrechte, insbesondere der Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek als an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer zusammen oder nach Verarbeitung mit Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, oder wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu Erfüllung eines Werk-, Werklieferungs- oder sonstigen Vertrages verwendet, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich 25% im Zeitpunkt der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Unsere Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt.

- f. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir behalten uns vor, die Abtretung dem Drittschuldner selbst mitzuteilen.
- g. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung (Kontokorrentverhältnis) aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- h. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen gegen die Drittschuldner nicht an Dritte abzutreten und mit den Drittschuldnern kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- i. Der Verkäufer ist unverzüglich nach Pfändung des Vorbehaltsgutes zu verständigen, die Adresse des Pfandgläubigers ist bekannt zu geben und dem Verkäufer eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- j. Bei Zahlungseinstellung des Käufers ist sofort dem Verkäufer eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltware, auch wenn sie verarbeitet ist, und eine Forderungsaufstellung an Drittschuldner, zu übersenden.

11. Zahlungsbedingungen

- a. Falls in unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Innerhalb von 14 Tagen dato factura rein netto Kasse. Reparaturrechnungen sind sofort zahlbar. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig tituliert sind. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- b. Zahlungsverzug: Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Kunde mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist als auch ohne Mahnung in Verzug. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, darf er die in unserem Eigentumsvorbehalt stehende

Ware nicht mehr veräußern oder verarbeiten, ohne dass er eine Forderungsabtretung vorher an uns sendet. Wir sind berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche ab Verzugsabtritt Verzugszinsen als Verzugsschaden in einer Höhe geltend zu machen, welche mindestens 0,05% pro Tag betragen, ein weitergehender Schaden kann geltend gemacht werden.

- c. Bei Neukunden erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Prag. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Rechtsbeziehung zum Besteller ist Prag. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik.

13. Stornierung – Kündigung

Dem Kunden ist bekannt, dass die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind. Kündigung bzw. Stornierung eines wirksam erteilten Auftrages sind nur 2 Werktage vor Produktionsbeginn zulässig. Im Falle einer Kündigung oder Stornierung sind wir berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. Stornierung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie einen anteiligen, den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Juli, 2022, Kostelec nad Černými lesy

EUROSUN Sonnenschutz s.r.o.

Svatbínská 494 • CZ-28163 Kostelec nad Černými lesy • T +420 321 679 404 • F +420 321 679 403 • info@eurosun-sonnenschutz.com
Geschäftsführer: Johann Scheuringer, Thomas Litzlbauer • Ust-IdNr. CZ47115297 • Stadtgericht Prag, Teil C, Beilage 297781
Bankverbindung Deutschland: Oberbank AG Straubing • IBAN DE82 7012 0700 1501 1158 91 • BIC OBKLDK33
Bankverbindung Österreich: Waldviertler Sparkasse Bank AG • IBAN AT59 2027 2083 0026 1040 • BIC SPZWAT21
www.eurosun-sonnenschutz.com